

XI. Gesetzgebungsperiode

31. Okt. 1966

E r g ä n z u n g

des Jahresprogrammes 1966/67
(zahlenmässige Übersicht)

Leistungen des ERP-Fondsgesetzes gemäss § 5 Abs. 1 ERP-Fondsgesetz
(Investitionskredite)

zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im Rahmen des Kohlenplanes

100,000.000,-- S
=====

G r u n d s ä t z e

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen der Ergänzung des Jahresprogrammes 1966/67 durch Investitionskredite gefördert werden können

Im Rahmen der Ergänzung des Jahresprogrammes 1966/67 des ERP-Fonds von 100 Mio.S können ausschliesslich Kreditansuchen berücksichtigt werden, die der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in diesen Gebieten und deren durch Pendelverkehr erreichbarer Umgebung um

Tauchen-Pinkafeld, pol.Bezirk Oberwart, Bgld.,
Pölfing-Bergla, pol.Bezirk Deutschlandsberg, Stmk.,
Fohnsdorf, pol.Bezirk Judenburg, Stmk.,
Köflach, pol.Bezirk Voitsberg, Stmk.,
Wolfsegg, pol.Bezirk Vöcklabruck, OÖ.,
St. Andrä (Lavanttal), pol.Bezirk Wolfsberg, Ktn.,
Trimmelkam, pol.Bez. Braunau a. Inn /OÖ.

dienen und damit Arbeitsmöglichkeiten für jene Arbeitskräfte schaffen, die durch Produktionseinschränkung oder Stilllegung der Kohlengruben in diesem Raum freigesetzt werden.

Die Kredite können für die Errichtung neuer Betriebe oder Erweiterung bzw. Verlegung schon bestehender Betriebe in die genannten Gegenden und deren durch Pendelverkehr erreichbare Umgebung beantragt werden. Sie unterliegen den Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes und den darauf basierenden Grundsätzen und Richtlinien für die Gewährung von ERP-Krediten, wobei jedoch folgende Begünstigungen gewährt werden:

- 1.) Der Zinsfuss für diese Kredite beträgt in den ersten fünf Jahren 1 % p.a., für die restliche Laufzeit 5 %.
- 2.) Die Laufzeit der Kredite kann bis zu 15 Jahren betragen, einschliesslich der ersten fünf rückzahlungsfreien Jahre.

-2-

- 3.) Die Eigenfinanzierungsquote wird unabhängig davon, ob ERP-Kredite bereits in Anspruch genommen worden sind oder nicht, für Grosskredite mit 30 % der Gesamtkosten des Projekts und für Mittelkredite mit 20 % festgesetzt.
- 4.) Für diese Aktion entfällt die im Jahresprogramm vorgesehene Beschränkung von 10 Mio.S pro Kreditantrag.

Für die Einbringung dieser Anträge gelten die für ERP-Kredite allgemein geltenden Bestimmungen. Ausserdem ist jedem Kreditantrag eine befürwortende Stellungnahme des für den betreffenden Kohlenbergbau zuständigen lokalen Arbeitsausschusses beizuschliessen.

Eine Aufteilung auf Sparten ist nicht vorgesehen. Der Vorzug wird jenen Projekten gegeben werden, die dem beschäftigungspolitischen Postulat, nämlich Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, Rechnung tragen und sich rasch auswirken.

Die Arbeitsplätze sollen in den betroffenen Orten und deren Umgebung errichtet und in Betrieben ermöglicht werden, die durch Pendelverkehr erreicht werden können. Es können auch solche Kreditanträge im Rahmen dieser Aktion Berücksichtigung finden, welche die Unterbringung einer grösseren Zahl dieser Arbeitskräfte durch Umschulung in entfernt liegenden Orten gewährleisten. Die Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie für die freiwerdenden Bergleute geeignet sind. Um eine möglichst grosse Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen, kommen vor allem arbeitsintensive Betriebe in Betracht.